

DARLEHENSVERTRAG

mit Grundschuldbesicherung

Vertrags-Nr. _____

Vermittler Name _____



Rheinland-Immobilienverwaltungs AG

Zwischen

Nachname _____ Vorname _____ Geb.- Datum _____

Straße, Hausnummer _____ PLZ, Ort _____ Tel. _____

nachstehend Darlehensgeber genannt

IDENTIFIZIERUNGStaatsangehörigkeit: deutsch _____Ausweis: PA Reisepass

Ausweis-Nr.: _____ gültig bis _____ Ausstellende Behörde _____

 Darlehensgeber handelt im eigenen Namen
und ist wirtschaftlich Berechtigter Darlehensgeber handelt für _____
Name, Vorname, _____Vermittler:Hiermit bestätige ich als Vermittler, die Identifizierung des
Darlehensgebers persönlich vorgenommen zu haben.

Straße, Hausnr. _____

PLZ _____ Ort _____

Datum _____ Unterschrift Vermittler _____

und

RIVAG, Rheinland-Immobilienverwaltungs AG, Berliner Str. 37, 03172 Guben, eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg, HRB 127602 B, Vorstand: Gulnara Garaeva,

nachstehend Darlehensnehmerin genannt, wird das Nachfolgende vereinbart:

Vertragsgrundlagen:

Die Darlehensnehmerin betreibt u.a. die Entwicklung und den Handel mit Grundstücken aus Bankenbestand und sonstigen Problemsituationen („distressed situations“). Zu diesem Zweck erwirbt sie u.a. grundschuldbesicherte Forderungen nebst Sicherheiten und verwertet die Objekte nach Sanierungen, Leerstandsabbau und Hebung von Mietreserven wie Mieterhöhungen etc., wenn die Marktlage dies interessant erscheinen lässt. Weiterhin halten die Darlehensnehmerin oder mit ihr verbundene Unternehmen bereits einen Immobilienbestand in mehreren Regionen in Deutschland, der auf ihrer Internetpräsenz näher dargestellt wird. Auch dieser Bestand soll durch Sanierungen und Leerstandsabbau optimiert und durch Neuerwerb vergrößert werden.

§ 1 Grundlagen

Die Darlehensnehmerin beabsichtigt, in ihren, vorstehend unter „Vertragsgrundlagen“ beschriebenen Geschäftszweck, zu investieren und dafür Darlehen gegen Absicherung durch erstrangige Grundschulden entgegenzunehmen. Etwaige hierfür nicht benötigte Mittel stehen der Darlehensnehmerin für die generell anfallenden Betriebskosten im Unternehmen und etwaige Aufwendungen für die Kapitalbeschaffung zur Verfügung.

Der Darlehensgeber gibt mit seiner Unterschrift ein Angebot zum Abschluss eines Darlehensvertrages an die Darlehensnehmerin ab. Mit der Unterschrift der Darlehensnehmerin wird das Angebot angenommen und der Vertrag kommt zustande. Der Darlehensvertrag wird mit dem Eingang des nachstehend unter § 2 genannten Darlehensbetrages auf dem Konto der Darlehensnehmerin wirksam. Sofern das Darlehen aus sonstigen Eigenmitteln gewährt wird, ist der Betrag ebenfalls auf das nachstehend unter § 2 genannte Konto zu überweisen.

§ 2 Darlehenshöhe, Kontoverbindung

Der Mindestbetrag der Darlehensvaluta beträgt 5.000,- Euro.

Der Darlehensgeber gewährt der Darlehensnehmerin ein Darlehen in Höhe von

€ _____ (in Worten: _____)

Das Darlehen ist auf nachstehendes Konto zu überweisen:

Konto: 277454500

Bank: Commerzbank AG

BLZ: 10040000

IBAN: DE67100400000277454500

BIC: COBADEFFXXX

§ 3 Darlehensbeginn

Darlehensbeginn ist der Tag des Geldeingangs auf dem Konto der Darlehensnehmerin über die Laufzeit des Darlehens erhält der Darlehensgeber zusammen mit dem Zins- und Tilgungsplan eine Mitteilung.

§ 4 Sicherheiten

Das vom Darlehensgeber gewährte Darlehen wird über eine erstrangige Buchgrundschuld ohne Brief oder eine Briefgrundschuld von der Darlehensnehmerin in banküblicher Weise Zug um Zug innerhalb des Verkehrswertes abgesichert. Hierzu werden entweder Eigentümergrundschulden zugunsten der Darlehensnehmerin auf einem oder auf mehreren Objekten der Darlehensnehmerin oder auf Objekten von verbundenen Unternehmen an erster Rangstelle bestellt oder bereits bestellte Grundschulden verwendet. Dem Darlehensgeber wird aus diesen Grundschulden in Höhe seines Darlehensbetrages eine Teil-Grundschuld nebst Zinssatz von mindestens 12 % abgetreten. Teil-Grundschulden mehrerer Darlehensgeber stehen untereinander im gleichen Rang. Näheres regelt die zwischen den Parteien als Anlage zu diesem Vertrag getroffene Sicherheitenvereinbarung. Die Grundschuldbabtretungen werden von

einem Notar treuhänderisch verwaltet. Über die von der Darlehensnehmerin veranlasste Abtretung erhält der Darlehensgeber eine Bestätigung des Notars. Weitergehende

Regelungen zum Verfahren der Grundschuldbesicherung finden sich in § 10 dieses Vertrages.

§ 5 Laufzeit Darlehen, Verzinsung, Rückzahlung

Die Laufzeit des Darlehens wird zwischen den Parteien wie folgt bestimmt (Zutreffendes bitte ankreuzen):

 Modell A, Laufzeit 4 Jahre, 4% Zinsen p.a.
mit jährlicher Zinsausschüttung. Modell B, Laufzeit 4 Jahre, 4,5% Zinsen p.a.
Thesaurierende Zinsansammlung. Modell C, Laufzeit 6 Jahre, 5% Zinsen p.a.
mit jährlicher Zinsausschüttung Modell D, Laufzeit 6 Jahre, 5,5% Zinsen p.a.
Thesaurierende Zinsansammlung.

Die Kontoverbindung des Darlehensgebers lautet:

Kontoinhaber _____

Bankinstitut _____

Bankleitzahl _____

Kontonummer _____

IBAN _____

BIC _____

§ 6 Folgen nach Darlehensrückzahlung

Mit der vollständigen Darlehensrückzahlung und mit dem, von der Darlehensnehmerin zu führenden Nachweis, dass alle Verpflichtungen aus diesem Darlehensvertrag erfüllt wurden, erlischt der Anspruch des Darlehensgebers auf die Besicherung durch die Teil-

Grundschuld. Die Darlehensnehmerin erstellt dem Darlehensgeber innerhalb von 2 Monaten nach vollständiger Darlehensrückzahlung eine Endabrechnung über die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Darlehensvertrag. Abrechnungen gelten vom Darlehensgeber unwiderruflich anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Abrechnungen widerspricht. Der Darlehensgeber ist gesetzlich verpflichtet, im Rahmen seiner Steuererklärung die ausgewiesenen Zinseinnahmen zu deklarieren.

Der Nachweis der Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Darlehensvertrag obliegt der Darlehensnehmerin und gilt mit der Endabrechnung der Darlehensnehmerin gegenüber dem Darlehensgeber als geführt. Mit diesem Nachweis erwirbt die Darlehensnehmerin vom Darlehensgeber unwiderruflich das Recht zur Rückübertragung der an den Darlehensgeber abgetretenen Teil-Grundschuld und den Anspruch auf Löschung dieser im Grundbuch.

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, mit allen, seitens des Notars für erforderlich gehaltenen Erklärungen, an der Rückübertragung mitzuwirken, insbesondere eine Vollmacht zur Rückübertragung auszustellen.

Die Darlehensnehmerin stellt den Darlehensgeber von allen im Zusammenhang mit der Bestellung, Abtretung, Rückübertragung und Löschung der Teil-Grundschulden sowie aufgrund der treuhänderischen Verwaltung des Notars und den jeweiligen Mitteilungen des Notars entstehenden Kosten frei.

§ 7 Abtretung Übererlös bei Verwertung/Verkauf

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, im Falle der Versteigerung des/der Grundstück(s) den auf die Grundschuld entfallenden Erlös nur in Höhe seiner Darlehensforderung (zzgl. Zinsen gemäß § 5) zum Zeitpunkt der Freigabe zu beanspruchen und tritt im Übrigen den Mehrerlös an die Darlehensnehmerin ab. Die Darlehensnehmerin nimmt die Abtretung an.

Im Falle des freihändigen Verkaufs verpflichtet sich der Darlehensgeber, die Grundschulden Zug-um-Zug gegen Zahlung des ihm aus diesem Vertrag zustehenden Betrages (incl. der anteiligen Zinsen gemäß § 5 zum Freigabetermin) freizugeben, also diese entweder an einen von der Darlehensnehmerin zu bestimmenden Dritten abzutreten oder Löschungsbewilligungen in notarieller Form zu erteilen. Den Mehrerlös tritt er an die Darlehensnehmerin ab, diese nimmt die Abtretung an.

§ 8 Anwendbares Recht

Form und Inhalt dieses Vertrages sowie alle Rechte und Pflichten der Darlehensnehmerin und des Darlehensgebers unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Sitz der Darlehensnehmerin.

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („Rechtsstreitigkeiten“) im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – soweit zulässig – der Sitz des Darlehensgebers. Für den Fall, dass der Darlehensgeber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder seinen Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird der Sitz der Darlehensnehmerin als örtlich zuständiger Gerichtsstand vereinbart.

§ 9 Neuinvestition nach Verwertung/Verkauf

Es ist beabsichtigt, die Verwertung oder den Verkauf der Objekte, für die Grundschulden abgetreten wurden, an die jeweilige Laufzeit der zu Grunde liegenden Darlehen zu

koppeln. Erfolgt dennoch der Verkauf oder die Verwertung der Grundstücke während der Laufzeit des Vertrages, verpflichten sich die Parteien gegenseitig, die so vorzeitig erhaltenen Mittel (incl. anteilig fälliger Zinsen gemäß § 5) erneut gegen Bestellung entsprechender erstrangiger Sicherheiten zu investieren. In diesem Fall wird eine gleichwertige Sicherheit auf einem neuen Objekt Zug um Zug gegen Freigabe der alten Sicherheit bestellt, der Darlehensgeber gibt hierzu sein Einverständnis.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Soweit sich Regelungsinhalte zum vorstehenden Vertrag widersprechen, gehen nachfolgende Bestimmungen vor.

Für die Vertragsabwicklung benennt der Darlehensgeber eine Kontoverbindung. Die Vertragspartner teilen sich Veränderungen der Anschriften und Kontoverbindungen innerhalb von 4 Wochen mit.

Zur Besicherung der Darlehen einer Gruppe von Darlehensgebern bestellt oder hält die Darlehensnehmerin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Gesamtgrundschulden als Buch- oder Briefgrundschulden an erster Rangstelle an Objekten, die in ihrem Eigentum oder im Eigentum verbundener Unternehmen, stehen. Aus diesen Gesamtgrundschulden tritt die Darlehensnehmerin eine Teilgrundschuld an den Darlehensgeber in Höhe seiner Forderungen ab. Der Darlehensgeber kann sich jederzeit ohne erneute Mitwirkung des Eigentümers vom Notar auf eigene Kosten eine vollstreckbare Ausfertigung seiner Teilgrundschuld ausfertigen lassen oder sich für den Fall des Vorliegens von Briefgrundschulden einen Teil-Grundschuldbrief ausfertigen lassen und daraus die Zwangsvollstreckung betreiben. Anderenfalls bleiben die Grundschulden beim Notar als deren treuhänderischer gemeinsamer Verwahrer hinterlegt. Auf sein Widerspruchsrecht bei der Verwertung der Grundschuld nach § 1160 BGB hat der Eigentümer verzichtet.

Die Abtretung der dem Darlehensgeber zustehenden Teil-Grundschuld an Dritte wird hiermit ausgeschlossen.

Im Falle des Todes steht der Anspruch aus diesem Vertrag dem gesetzlichen oder dem vom Darlehensgeber in seinem Testament bestimmten Erben zu. Ein den Vertrag betreffender Erbfall ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tod des Darlehensgebers gegenüber der Darlehensnehmerin anzuzeigen. Wird die Anzeige in der Frist oder generell versäumt und zahlt die Darlehensnehmerin bei Vertragsende an die zuletzt bekannte Bankverbindung aus, so stellt der Darlehensgeber die Darlehensnehmerin auch über den Tod hinaus von Ansprüchen Erbberechtigter frei. Eine Erbengemeinschaft hat gegenüber der Darlehensnehmerin einen empfangsberechtigten Erben zu benennen, an welchen die jährlichen Saldomitteilungen versandt werden und an welchen nach Vertragsablauf geleistet wird. Unterbleibt eine solche Benennung, kann die Darlehensnehmerin mit schuldbeitreitender Wirkung an einen Vertreter der Erbengemeinschaft leisten. Mit der Zahlung entsteht der Anspruch der Darlehensnehmerin auf Mitwirkung der Erben zur Rückübertragung oder Löschung der abgetretenen Teil-Grundschuld nach § 4 des Darlehensvertrages.

Sollte der Fall eintreten, dass es nicht zur Vertragsdurchführung kommt, die Abtretung der Teil-Grundschuld(en) jedoch bereits erfolgt sein, verpflichtet sich der Darlehensgeber, alle für die Rückabwicklung bzw. Löschung der an ihn abgetretenen Teil-Grundschuld(en) erforderlichen Erklärungen, erforderlichenfalls auch in notarieller Form, abzugeben.

Die Darlehensnehmerin hat Sorge zu tragen für die Versicherung des / der Sicherungsobjekte(s) gegen F/W/S zum Neuwert und für die fachgerechte Instandhaltung des / der Objekte(s).

Risikobelehrung

Bei diesem Angebot zur Beteiligung mit Darlehens-Kapital handelt es sich **nicht um eine so genannte mündelsichere Kapitalanlage**, sondern um eine Darlehensbeteiligung mit **Risiken**. Eine Kapitalanlage in Form einer Darlehensbeteiligung stellt, wie jede Kapitaleinlage in ein Unternehmen, ein Wagnis dar. Somit kann prinzipiell ein Verlust des eingesetzten Darlehenskapitals des Anlegers nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere sind die jährlichen Zinsen und die Kapitalrückzahlung abhängig von dem Ertrag und der Werthaltigkeit der jeweiligen Immobilienprojekte, weshalb ein entsprechendes Ausfallrisiko nicht ausgeschlossen werden kann. Der Darlehensgeber sollte daher stets einen Teil- oder gar einen Totalverlust aus dieser Darlehensanlage wirtschaftlich verkraften können.

Ein unterschriebenes Exemplar des Vertrages erhält der Darlehensgeber unter Angabe der Vertragsnummer zurück

Folgende Unterlagen habe ich mit Datum meiner Unterschrift erhalten:

Durchschrift dieses Darlehensvertrages

Durchschrift der Widerrufsbelehrung

Fernabsatzrechtliche Information für den Verbraucher

Ort, Datum

Unterschrift

Darlehens-Antrag

Ort, Datum

Unterschrift Darlehensgeber

Annahme des Antrages

Ort, Datum

Unterschrift Darlehensnehmerin
RIVAG Vorstand/Bevollmächtigter

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

RIVAG Rheinland-Immobilienverwaltungs AG, Berliner Str. 37, 03172 Guben, Fax: 030/ 220136431, E-Mail: info@riv.ag

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Wenn Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanzieren und ihn später widerrufen, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, sofern beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder bei der Rückgabe der Ware bereits zugeflossen ist, tritt Ihr Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in unsere Rechte und Pflichten aus dem finanzierten Vertrag ein. Letzteres gilt nicht, wenn der vorliegende Vertrag den Erwerb von Finanzinstrumenten (z. B. von Wertpapieren, Devisen oder Derivaten) zum Gegenstand hat.

Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, machen Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch und widerrufen Sie zudem den Darlehensvertrag, wenn Ihnen auch dafür ein Widerrufsrecht zusteht.

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Fernabsatzrechtliche Verbraucherinformation nach BGB- InfoV für grundschuldbesicherte Darlehen

In Ergänzung zu dem Ihnen vorliegenden Darlehensvertrag erhalten Sie die nachfolgenden zusätzlichen Informationen zum Angebot der RIVAG Rheinland- Immobilienverwaltungs AG als Anbieterin bzw. Emittentin.

Firma: RIVAG Rheinland-Immobilienverwaltungs AG,

Hauptgeschäftsfelder: Gegenstand des Unternehmens ist die Investition und die Aufbereitung von Wohnimmobilien.

Staatliche Aufsicht: Die Geschäftstätigkeit der RIVAG Rheinland-Immobilienverwaltungs AG unterliegt keiner gesonderten staatlichen Aufsicht durch bestimmte Behörden.

Registereintragung: Die Emittentin ist unter der HRB 137602 B beim zuständigen Amtsgericht Charlottenburg im Handelsregister eingetragen.

Wesentliche Merkmale der Beteiligung: Bei der angebotenen Beteiligung handelt es sich um Mezzanine-Kapital in Form von Darlehen. Diese sind je nach Laufzeit mit einer jährlichen Verzinsung, die endfällig gezahlt wird (mit Ausnahme der Modelle A und C, jährlicher Auszahlung), ausgestattet.

Zustandekommen des Vertrages: Zur Zeichnung des Darlehens an der RIVAG Rheinland-Immobilienverwaltungs AG hat der Anleger (= Darlehensgeber) den Darlehensvertrag zu unterzeichnen und der Emittentin zuzuleiten. Hierdurch gibt er ein für ihn bindendes Angebot ab. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch die Emittentin zustande. Ein Zugang der Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Mindestlaufzeit des Vertrages: Die Vertragslaufzeit beträgt wahlweise 2 bis 6 Jahre.

Gesamtpreis einschließlich aller Preisbestandteile: Das Darlehen erfolgt zu 100 % des Nominalbetrages bei einer Mindestzeichnungssumme von Euro 5.000.--.

Liefer-, Versand- oder sonstige Kosten: Weitere Kosten, die etwa durch das Verwenden von Fernkommunikationsmitteln entstehen, werden seitens der Emittentin nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Steuern: Die Besteuerung der Kapitaleinkünfte des Anlegers erfolgt nach dem Einkommensteuergesetz und unterliegt ggfs. der Kapitalertragsteuer bzw. der Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag. Der Anleger ist verpflichtet, im Rahmen seiner Steuererklärung die in den Abrechnungen ausgewiesenen Zinseinnahmen zu deklarieren.

Einzelheiten zur Zahlung bzw. Lieferung/ Erfüllung: Die Zahlung des vereinbarten Zeichnungsbetrages (Nominalbetrag) durch den Anleger hat entsprechend der eingegangenen Vertragsverpflichtung als Einmalbetrag auf das angegebene Konto der Emittentin zu erfolgen. Zinszahlungen an den Anleger erfolgen mit der Rückzahlung des Kapitals bei Vertragsablauf, mit Ausnahme der Modelle A und C, bei diesen erfolgen die Zinszahlungen jährlich.

Es erfolgt keine Lieferung von Urkunden an den Anleger. Dieser wird entsprechend seiner Beteiligung im Darlehensregister der Emittentin eingetragen und erhält hierüber eine Bestätigung.

Befristung der Gültigkeit der Informationen: Die diesem Angebot zugrunde liegenden Informationen sind grundsätzlich unbefristet.

Leistungsvorbehalte: Nach Annahme des Darlehensantrags durch die Emittentin bestehen keine Leistungsvorbehalte.

Risiken der Beteiligung: Die Zeichnung von Darlehen als unternehmerische Beteiligung ist aufgrund ihrer spezifischen Merkmale mit bestimmten Risiken behaftet. Beim Darlehen ist nicht ausgeschlossen, dass durch das Eintreten einzelner oder das Zusammenwirken mehrerer Risiken erhebliche Verluste oder Zinszahlungs-Ausfälle eintreten oder der Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Darlehenskapitals droht. Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen können nicht als Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen angesehen werden. Zudem ist der Anleger über einen längeren Zeitraum an die Beteiligung gebunden und kann währenddessen nicht über sein eingesetztes Kapital verfügen, da eine vorzeitige Kündigung sowie der Handel der Beteiligung ausgeschlossen sind.

Anwendbares Recht/ Gerichtsstand: Für sämtliche Rechtsverhältnisse, die für den Erwerb der Darlehens- Beteiligung an der RIVAG Rheinland-Immobilienverwaltungs AG sowie die Beteiligung der Anleger an sich maßgeblich sind, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der Anleger Verbraucher gemäß § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die entsprechenden gesetzlichen Regelungen. Ansonsten gilt als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die aus dieser Beteiligung resultieren, der Sitz der Emittentin vereinbart.

Vertrags- und Informationssprache: Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen Anleger und Emittentin ist Deutsch.

Außergerichtliche Beschwerde- und/oder Rechtsbehelfsverfahren: Unbeschadet des Rechtes die Gerichte in Anspruch zu nehmen, können die Beteiligten bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB, welche Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen betreffen, eine Schlichtungsstelle, welche bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist, anrufen. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellenverfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank (Schlichtungsstelle), Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt a.M., www.bundesbank.de erhältlich. Der Beschwerdeführer hat gegenüber der Schlichtungsstelle zu versichern, dass aufgrund der vorliegenden Streitigkeit noch kein Gericht, keine Gütestelle oder Streitschlichtungsstelle angerufen und auch kein diesbezüglicher außergerichtlicher Vergleich geschlossen wurde.

Garantie- und/oder Entschädigungsregelungen: Hinsichtlich der angebotenen Beteiligung bestehen keine Entschädigungsregelungen. Insbesondere ist die Emittentin nicht an einen Garantie- und/oder Entschädigungsfonds bzw. ähnliche Einrichtungen angeschlossen.

Widerrufs- und Rückgaberechte: Der Anleger hat das Recht seine Darlehens-Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist zu widerrufen. Der Widerruf ist in Textform gegenüber der RIVAG Rheinland-Immobilienverwaltungs AG zu erklären. Hinsichtlich der Einzelheiten des Widerrufsrechts, einschließlich dessen Folgen, wird auf die ausführliche Widerrufsbelehrung auf dem zu diesem Angebot gehörenden Darlehensvertrag verwiesen. Weitere gesonderte Widerrufs- und/oder Rückgaberechte sind nicht vereinbart.

Ladungsfähige Anschrift:

RIVAG Rheinland-Immobilienverwaltungs AG,
Berliner Str. 37

03172 Guben

Vertreter (inkl. Funktion):

Frau Gulnara Garaeva als Vorstand